

Gesetzesvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, dürfen während desselben Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

c) Anfragen.

§ 11.

Interpellationen.

Interpellationen müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, der sie der Staatsregierung übermittelt.

Die Regierung wird hierauf mitteilen, ob und wann sie die Interpellation beantworten will.

An die Antwort auf die Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Aussprache anschließen, wenn der Antrag hierauf die nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebene Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Dagegen bleibt es jedem Kammermitglied unbenommen, den Gegenstand der Interpellation durch einen selbständigen Antrag weiter zu verfolgen.

§ 12.

Kurze Anfragen.

Aber tatsächliche Verhältnisse können Kammermitglieder schriftliche Anfragen an die Staatsregierung stellen. Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Ist die Regierung zu einer Antwort bereit, so ist die Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen, die zur Erledigung solcher Anfragen bestimmt wird. Ihre Besprechung ist ausgeschlossen; jedoch ist der Fragesteller berechtigt, seine Frage zu ergänzen.

Der Fragesteller kann jederzeit erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnüge. Eine solche Antwort ist den Kammermitgliedern mitzuteilen.

d) Eingaben.

§ 13.

Beschwerden der in § 111 der Verfassungsurkunde genannten Art und Gesuche (Petitionen) sind schriftlich einzubringen. Sie können als unzulässig bezeichnet werden,

- a) wenn sie mit keinem oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich der Unterzeichner nicht ermitteln läßt;
- b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremdem Namen angebracht werden und keine gültige Vollmacht beigebracht oder zu vermuten ist;
- c) wegen Unklarheit oder mangels Bescheinigung der darin angeführten Tatsachen, sowie wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten;
- d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Tatsachen wiederholt werden;
- e) wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.

Beschwerden sind unzulässig, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Von dem auf eine unzulässige Beschwerde gefaßten Beschluß ist der Beteiligte in Kenntnis zu setzen.